

■ **THEMENBLOCK**
3

Einordnung der politischen und rechtlichen Entwicklungen in Deutschland

Fokus: Abschiebungen nach Afghanistan

Referentin: Tammana Assad,
Geschäftsführerin Yakady gGmbH iG

yakady

Vortragsmanuskript &
Präsentation · ca. 15
Minuten · Stand:
August 2026



Fünf Themenfelder

- 1. Abschiebungen nach Afghanistan** Der direkte Taliban-Deal und die Zäsur vom Juli 2026
- 2. Konsulardienste** ID-Klärung, Passverlängerung und transnationale Repression
- 3. Handlungsspielräume** Abschiebestopps und Erlasse der Bundesländer
- 4. Auskunftssperren** Schutzinstrument im Melderegister, § 51 BMG
- 5. BVerfG-Beschluss** Widerruf von Aufnahmezusagen, 2 BvR 319/26

Vom Einzelfall zum Taliban-Deal

- Aug 2021** Machtübernahme der Taliban in Afghanistan
- Aug 2024** Erste Abschiebung seit der Machtübernahme (Vermittlung: Katar)
- Jan 2026** Direkte Vereinbarung mit den Taliban – bis zu 3 Charterflüge/Monat
- Apr 2026** 25 verurteilte Straftäter nach Kabul abgeschoben (BMI)
- Jun 2026** 32 weitere Straftäter abgeschoben
- 27.07.2026** **31 Personen abgeschoben – erstmals 1 Person ohne Vorstrafe**

Bundespolizei-Mitteilung, Juli 2026: bisherige Beschränkung auf Straftäter/Gefährder aufgehoben.

PRESSE ZUR ZÄS

„Abschiebeflug nach Afghanistan: Jetzt trifft es auch die Nichtstraftäter“

taz · 27.07.2026

„Abschiebungen nach Afghanistan: Bundesregierung kooperiert mit Taliban“

MiGAZIN · 28.07.2026

„Deutsche Deals mit Taliban: Abschiebungen um jeden Preis“

FragDenStaat · Mai 2026

Zahlen im Überblick

204

Abschiebungen nach Afghanistan
seit 2021

7

Bundesländer bereit zur
Ausweitung der Abschiebungen

32.300

ausreisepflichtige afghanische
Staatsangeh.

272.500

Menschen mit Schutzstatus
(Stand 31.12.2025)

BEREINIGTE SCHUTZQUOTE AFGHANISTAN



93

2024



79

2025



89.3

H1 2026

Trotz politischem Kurswechsel: **die Mehrheit der Schutzsuchenden bleibt anerkannt.**

Wir haben den Asylfolgeantrag digitalisiert. Kostenlos.

Schritt für Schritt, auf Deutsch, Englisch und Dari. Am Ende ein fertiger Antrag als PDF.

Der Weg zur Flüchtlingseigenschaft, zum deutschen Reiseausweis, zur sicheren Identität.

asylfolgeantrag.de



Die Taliban übernehmen die Vertretungen

- Jul 2025** Erste Diplomaten-Visa für Taliban-Vertreter
- Nov 2025** Formale Übernahme der Botschaft Berlin & des Generalkonsulats Bonn
- 10.12.2025** In Bonn (unter Taliban-Verantwortung) ausgestellte Pässe wieder anerkannt
- 05.01.2026** BMI-Rundschreiben: Pässe über GK München, GK Bonn, online Dubai

Zuvor der Republik verpflichtete Diplomaten wurden laut PRO ASYL durch Ankündigung einer sonst drohenden Schließung zum Rücktritt gedrängt.



Zwangslage und rechtliche Alternative

DAS SICHERHEITSRISIKO

Generalkonsulat Bonn verwaltet Datenbestände weiterer afghanischer Vertretungen in Europa, Kanada und Australien.

Mögliche Folge: Zugriff der Taliban auf Aufenthaltsorte verfolgter Oppositioneller.

Einordnung: Lehrbuchfall „transnationaler Repression“ – grenzüberschreitende Einschüchterung von Diaspora, Journalist:innen und Menschenrechtsverteidiger:innen.

DIE RECHTLICHE ALTERNATIVE

§ 5 AufenthV – Reiseausweis für Ausländer, wenn Pass „nicht auf zumutbare Weise“ erlangbar ist.

VG Trier (2022): Passbeschaffung ohne anerkannte Regierungsstruktur kann „objektiv unmögliche Leistung“ sein.

PRO ASYL nennt 6 Fallgruppen der Unzumutbarkeit – u. a. eigene Verfolgung, gefährdete Angehörige, fehlende Vertrauenspersonen.

Ein Flickenteppich der Bundesländer

Föderalismus: Der Vollzug des Aufenthaltsrechts liegt überwiegend bei den Bundesländern – sie steuern per Erlass, wer wann abgeschoben wird.

ERLASS HESSEN, 10.07.2026

**Beschränkung der Vorführung vor Taliban-Vertretern
auf Straftäter/Gefährder aufgehoben**

„Verantwortungslos“ – Hessischer Flüchtlingsrat zum Erlass: Ziel sei, gezielt Verunsicherung in der afghanischen Community zu erzeugen.

7

Bundesländer (überw. CDU-geführt) bereit zur Ausweitung

1.426

ausreisepflichtige Afghan*innen allein in Hessen (Ende 2025)

Die Auskunftssperre im Melderegister § 51 Bundesmeldegesetz

WAS

Vermerk im Melderegister verhindert routinemäßige Herausgabe der Adresse an Dritte.

VORAUSSETZUNG

Glaubhaft gemachte konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit (z. B. Anzeige, dokumentierte Drohungen).

RELEVANZ AFGHANISTAN

Sorge vor Datenzugriff durch die von den Taliban übernommenen Vertretungen (siehe Thema 2).

GRENZEN

Befristet, muss verlängert werden – kein Schutz vor Gerichten, Polizei oder Finanzbehörden.

Sachverhalt und Tenor

BVerfG · 22.07.2026 · 2 BvR
319/26

- 14.09.2021** Aufnahmeerklärung nach § 22 S. 2 AufenthG (Menschenrechtsliste)
- 08.12.2025** BMI erklärt Aufnahmeklärungen pauschal für „ungültig und erloschen“
- 10.12.2025** Botschaft Islamabad lehnt Visumanträge ab
- 16.01.2026** OVG Berlin-Brandenburg bestätigt die Ablehnung

TENOR OVG-Beschluss aufgehoben – verletzt Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG (Willkürverbot). Zurückverweisung zur erneuten Einzelfallprüfung.

PRESSE ZUM BESCHL

„BVerfG: Pauschaler Stopp von Afghanistan-Aufnahme willkürlich“

LTO · 24.07.2026

„BVerfG kippt Aufnahmestopp für Afghanen: Bundesregierung nicht ‚völlig frei‘, aber doch ungebunden“

beck-aktuell · 24.07.2026

„Letzter Strohalm aus Karlsruhe für verfolgte Afghan*innen“

Gesellschaft für Freiheitsrechte · 24.07.2026

Bedeutung über den Einzelfall hinaus

„Auch wenn der Exekutive ... ein weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt ist, so ist sie im Rechtsstaat niemals ‚völlig frei‘. Sie ist an allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze wie das Willkürverbot gebunden.“

~30

Parallelverfahren beim BVerfG anhängig
(Gesellschaft für Freiheitsrechte)

~640

Betroffene auf der Menschenrechtsliste

0

automatischer Einreiseanspruch – keine
extraterritoriale Schutzpflicht (Art. 2 II GG)

EUGH · 04.10.2024 · C-608/22, C-609/22

Kumulative Diskriminierung afghanischer Frauen durch die Taliban ist als Verfolgung zu werten – Anspruch auf Flüchtlingsschutz.

Zwei Kräfte, ein Spannungsfeld



POLITISCHER KURSWECHEL

- Direkter Taliban-Deal seit Jan. 2026
- Ausweitung auf Nicht-Straftäter (Jul. 2026)
- Schrittweise Übernahme der Vertretungen
- 7 Länder bereit zur Ausweitung

RECHTSSTAATLICHE GRENZEN

- BVerfG-Willkürverbot (2 BvR 319/26)
- EuGH-Schutz für afghanische Frauen
- Schutzquote weiterhin ca. 89 %
- § 5 AufenthV & § 51 BMG als Schutzinstrumente

Für die Praxis: Erlasslage im Bundesland beobachten · Reiseausweis statt Botschaftspass prüfen · Auskunftssperre proaktiv nutzen · Parallelverfahren beim BVerfG verfolgen.

Rechtsgrundlagen & Quellen

RECHTSGRUNDLAGEN & ENTSCHEIDUNGEN

- BVerfG, Beschl. v. 22.07.2026 – 2 BvR 319/26 (Widerruf von Aufnahmezusagen)
- EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-608/22, C-609/22 (Verfolgung afghanischer Frauen)
- BVerwG, Urt. v. 21.04.2022 – 1 C 10.21 (Abschiebungsverbot, Verelendungsgefahr)
- § 22 Satz 2 AufenthG (Menschenrechtsliste) · § 5 AufenthV (Reiseausweis) · § 51 BMG (Auskunftssperre)
- Hessisches Ministerium des Innern, Erlass v. 10.07.2026
- BMI-Rundschreiben v. 05.01.2026; Bundespolizei-Mitteilung, Juli 2026

MEDIEN & FACHQUELLEN

- LTO, taz, ZDFheute, evangelisch.de, Berliner Zeitung – Berichterstattung BVerfG-Beschluss
- PRO ASYL, Hessischer Flüchtlingsrat, Bayerischer Flüchtlingsrat – Beratungshinweise & Kritik
- PRIF Blog (Mai 2026) – Sicherheitsrisiken Taliban-Auslandsvertretungen
- Mediendienst Integration, BAMF-Statistik – Aufenthalts- und Schutzquoten
- Ergänzend recherchierte Berichterstattung: MiGAZIN (28.07.2026), FragDenStaat (Mai 2026), beck-aktuell (24.07.2026), Gesellschaft für Freiheitsrechte (24.07.2026), Verfassungsblog (13.08.2026)

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Ich freue mich über einen fachlichen Austausch

Tamanna Assad - Volljuristin und
Geschäftsführerin von Yakady

Kontakt:

mail:

tamanna@yakady.de

tel: 0152 37854716

web: www.yakady.de



yakady

**Alle Menschen haben Rechte, wir machen sie
zugänglich**